



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten  
Nr. 12 – 12. Jahrgang – Potsdam, 16. Dezember 2002

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 27. November 2001 (1414-SH 3-I und 141 E 2-20) .....	147
Strafverfolgungsstatistik Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 7. November 2002 (4206-I.2) .....	151
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. November 2002 (1414-SH 4-I) .....	156
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen einschließlich Familiensachen (ZP/F-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 26. November 2002 (1441-I.19) .....	156
Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 24. Oktober 1994 vom 2. Dezember 2002 (1463-I.001) .....	157
14. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Dezember 2002 (1454-I.1) .....	158
<b>Organisationsverfügungen</b>	
Übertragung von Aufgaben auf den Leiter der Justizakademie des Landes Brandenburg Organisationsverfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Dezember 2002 (3130-I.027) .....	162

---

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen</b>	
Einstellung von Rechtsreferendaren	
Festsetzung der Ausbildungskapazität	
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 12. November 2002 .....	163
<b>Personalnachrichten</b>	
Ernennungen .....	163
<b>Ausschreibungen</b> .....	164

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg  
Vom 27. November 2001  
(1414-SH 3-I und 141 E 2-20)

Die Verwendung der in der Übersicht über die Vordrucke in Strafsachen aufgeführten und den Gerichten sowie Staatsanwaltschaften als Mustersammlung zur Verfügung zu stellenden Vordrucke StP 1 bis StP 599 wird hiermit genehmigt und empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 27. November 2001

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Der Generalstaatsanwalt  
des Landes Brandenburg  
In Vertretung

Bröhmer

### Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 27. November 2001

#### I. Allgemeine Vordrucke für das gerichtliche Strafverfahren (StP 1 – 49)

StP 1 (früher: StP 35)	Benachrichtigung eines Schöffen von seiner Auslosung und den Sitzungstagen – Amtsgericht
StP 2 (früher: StP 35 a)	Benachrichtigung eines Hilfschöffen von seiner Wahl – Amtsgericht
StP 3 (früher: StP 36)	Beeidigung der Schöffen (§ 45 DRiG) – Amtsgericht
StP 4 (früher: StP 107 b)	Beeidigung der Schöffen (§ 45 DRiG) – Landgericht
StP 5 (früher: StP 35 b)	Benachrichtigung eines Schöffen über den Sitzungstag – Amts- und Landgericht
StP 6	Merkblatt für Schöffen
StP 10 (früher: StP 76)	Beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung (§ 451 StPO) – Amts- und Landgericht

StP 15 (früher: StP 114)	Beschluss gemäß §§ 467, 467a, 473 StPO – Urschrift mit Verfügung
StP 16 (früher: StP 115)	Beschluss gemäß §§ 467, 467a, 473 StPO – Ausfertigung –
StP 20 (früher: Vordruck 91)	Rechtsmittelbelehrung bei sofortiger Beschwerde (§ 311 StPO)
StP 21 (früher: Vordruck 92)	Belehrung nach § 311a StPO
StP 22 (früher: Vordruck 90 b)	Belehrung (§ 319 Abs. 2, § 346 Abs. 2 StPO)
StP 23	Belehrung gemäß § 268a StPO
StP 30	Übersendungsbericht bei Anträgen gemäß § 99 BRAGO
StP 31	Verfahrensübersicht (Teil 1) bei Anträgen gemäß § 99 BRAGO
StP 32	Verfahrensübersicht (Teil 2) bei Anträgen gemäß § 99 BRAGO

#### II. Gerichtliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (StP 50 – 99)

StP 50 (früher: StP 1)	Ladung zur verantwortlichen Vernehmung im vorbereitenden Verfahren (§ 133 StPO) – Amtsgericht
StP 51 (früher: StP 9)	Erste richterliche Vernehmung des Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren (§§ 136, 169 StPO) – Amtsgericht
StP 52 (früher: StP 9 a)	Erste richterliche Vernehmung des auf Grund eines Haftbefehls ergriffenen Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren und Bekanntmachung des Haftbefehls (§§ 115, 115a, 114a, 114b, 136, 169 StPO) – Amtsgericht
StP 53 (früher: StP 9 b)	Erste richterliche Vernehmung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren und Erlass eines Haftbefehls (§§ 114a, 114b, 115, 115a, 136, 169 StPO) – Amtsgericht
StP 60 (früher: StP 12)	Zeugenladung vor das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren (§ 48, 51 StPO)
StP 61 (früher: StP 15)	Ladung eines Sachverständigen oder Dolmetschers im vorbereitenden Verfahren (§§ 72, 77 StPO)
StP 62 (früher: StP 17)	Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren (§§ 48 ff., 162 StPO) – Amtsgericht

#### III. Verfahren in Vorführungs- und Haftsachen (StP 100 – 199)

StP 100 (früher: StP 3)	Vorführungsbefehl (§§ 51, 134, 230 Abs. 2 StPO) – Strafrichter und Schöffengericht
StP 101 (früher: StP 112)	Vorführungsbefehl (§§ 51, 134, 230 Abs. 2 StPO) – Landgericht

StP 102 (früher: StP 43 b)	Vorführungsbefehl zur Hauptverhandlung (§ 230 StPO) – Amts- und Schöffengericht	StP 204	mit Hinweis gemäß §§ 140, 141 StPO – Amtsgericht, Strafrichter
StP 109	Hauptverhandlungshaftbefehl (§§ 112 ff., 127b StPO)		Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten (§ 201 StPO) mit Hinweis gemäß §§ 140, 141 StPO – Amtsgericht, Schöffengericht
StP 110 (früher: StP 4)	Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO); hierzu als Anlage die Belehrung	StP 205	Mitteilung der Anklageschrift an den Verteidiger (§ 201 StPO, § 145a StPO) – Amtsgericht, Strafrichter
StP 111 (früher: StP 113)	Haftbefehl des Untersuchungsrichters und der Strafkammer (§§ 112 ff., 230 Abs. 2 StPO); hierzu als Anlage die Belehrung	StP 206	Mitteilung über die Zustellung an den Angeschuldigten (§ 145a StPO) – Amtsgericht, Strafrichter
StP 112 (früher: StP 5)	Haftbefehl (§§ 230 Abs. 2 StPO)	StP 207	Mitteilung der Anklageschrift an den Verteidiger (§ 201 StPO, § 145a StPO) – Amtsgericht, Schöffengericht
StP 113 (früher: StP 4 a)	Rechtsbehelfsbelehrung zum Haftbefehl	StP 208	Mitteilung über die Zustellung an den Angeschuldigten (§ 145a StPO) – Amtsgericht, Schöffengericht
StP 120 (früher: StP 82)	Sicherungshaftbefehl gemäß § 453c StPO – Amtsgericht	StP 210 (früher: StP 2)	Ladung des Angeschuldigten zur Vernehmung vor das Amtsgericht nach Erhebung der öffentlichen Klage (§§ 133, 202 StPO)
StP 121 (früher: StP 92)	Sicherungshaftbefehl gemäß § 453c StPO – Landgericht	StP 220 (früher: StP 18)	Eröffnungsbeschluss und Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung (§§ 203, 207, 213 StPO) – Amtsgericht
StP 130 (früher: StP 7)	Steckbrief gegen einen Flüchtigen oder einen Entwichenen (§ 131 Abs. 1, 2 StPO) – Amtsgericht	StP 221 (früher: StP 19)	Abschrift des Eröffnungsbeschlusses (§ 215 StPO) – Amtsgericht
StP 140 (früher: StP 81)	Haftbefehl gegen einen Verurteilten (§ 457 StPO, § 152 GVG) – Amtsgericht	StP 225 (früher: StP 19 a)	Bestellung eines Verteidigers (§§ 140, 141 StPO) – Amtsgericht
StP 150 (früher: StP 9 c)	Ersuchen um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft/Sicherungshaft/Auslieferungshaft/Ungehorsamshaft (Nr. 15 Abs. 1 UVollzO)	StP 230 (früher: StP 20 a)	Ladung des jugendlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht (Jugendgericht)
StP 151 (früher: StP 9 f)	Antrag des Untersuchungsgefangenen nach Nr. 3 Abs. 1 UVollzO	StP 231 (früher: StP 20)	Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht/Schöffengericht mit Warnung (§ 216 Abs. 1 StPO)
StP 152 (früher: StP 9 g)	Besuchserlaubnis (Nr. 24 UVollzO)	StP 232 (früher: StP 22)	Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten im Falle des § 232 StPO zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht (§ 216 Abs. 1 Satz 1, 232 Abs. 1 StPO)
StP 153 (früher: StP 10)	Ersuchen um Entlassung aus der Untersuchungshaft (Nr. 17 UVollzO)	StP 233 (früher: StP 21)	Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung vor das Amts-/Schöffengericht (§§ 216 Abs. 1 Satz 2, 232 Abs. 1 StPO)
StP 155 (früher: StP 9 e)	Benachrichtigung eines Angehörigen des Verhafteten oder einer Person seines Vertrauens von der Verhaftung oder deren Fortdauer (§ 114b StPO) – Amtsgericht	StP 234 (früher: StP 25)	Ladung des nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht (§ 216 Abs. 2 StPO)
StP 160 (früher: StP 4 b)	Mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren (§§ 117, 118, 118a StPO) – Amtsgericht	StP 235 (früher: StP 26)	Ladung des nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten im Falle des § 232 StPO vor das Amtsgericht (§ 216 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; § 232 Abs. 1 StPO)
StP 170 (früher: StP 90)	Rechtsmittelbelehrung im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Entscheidung nach § 116 StVollzG		
<b>IV. Strafverfahren vor dem Amtsgericht/Schöffengericht (StP 200 – 299)</b>			
StP 201 (früher: StP 17 a)	Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten (§ 201 StPO) – Amtsgericht, Strafrichter		
StP 202 (früher: StP 17 b)	Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten (§ 201 StPO) – Amtsgericht, Schöffengericht		
StP 203	Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten (§ 201 StPO)		

StP 236 (früher: StP 28)	Ladung des von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Angeklagten zur Vernehmung (§ 233 Abs. 2 StPO)	StP 267 (früher: StP 34 b)	Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff., 223 StPO) – Amtsgericht
StP 237 (früher: StP 31)	Benachrichtigung des Ehegatten/gesetzlichen Vertreters des Angeklagten von der Hauptverhandlung in den vor dem Amtsgericht zu verhandelnden Sachen (§ 149 StPO)	StP 270 (früher: StP 36 a)	Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht (§§ 271 ff. StPO); hierzu erforderlichenfalls StP 279 (früher: StP 38) – Zeugenvernehmung – als Einlagebogen
StP 238 (früher: StP 31 a)	Ladung des gesetzlichen Vertreters des Angeklagten zur Hauptverhandlung (§§ 50 Abs. 2, 67 JGG) – Amtsgericht	StP 271 (früher: StP 38 I a)	Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll/Fortsetzung der Hauptverhandlung
StP 239 (früher: StP 30)	Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung vor das Amts-/Schöffengericht (§ 218 StPO)	StP 272 (früher: StP 36 b)	Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht im Falle des § 411 StPO (§§ 271 ff. StPO); hierzu erforderlichenfalls StP 279 (früher: StP 38) – Zeugenvernehmung – als Einlagebogen
StP 240 (früher: StP 65)	Ladung des Nebenklägers (§§ 395 ff. StPO)	StP 273 (früher: StP 37)	Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht (§ 271 ff. StPO); hierzu erforderlichenfalls StP 279 (früher: StP 38) – Zeugenvernehmung – als Einlagebogen
StP 241 (früher: StP 30 a)	Ladung des Nebenklägervertreters	StP 274 (früher: StP 58)	Hauptverhandlung erster Instanz auf eine Privatklage (§§ 384 ff. StPO) – Amtsgericht; hierzu erforderlichenfalls StP 279 (früher: StP 38) – Zeugenvernehmung – als Einlagebogen
StP 242 (früher: StP 32)	Zeugenladung vor das Amtsgericht/Schöffengericht (§§ 48, 51 StPO)	StP 279 (früher: StP 38)	Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht und vor dem Schöffengericht (§§ 244 ff. StPO) – Einlagebogen zum Protokoll über die Hauptverhandlung
StP 243 (früher: StP 32 a)	Zeugenladung (§§ 48, 51 StPO) für Kinder z. Hd. des Erziehungsberechtigten – Amtsgericht	StP 280 (früher: StP 72)	Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung und Erlass eines Strafbefehls gemäß § 408a StPO
StP 244 (früher: StP 32 b)	Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters eines als Zeuge geladenen Jugendlichen von der Terminsanberaumung – Amtsgericht	StP 281 (früher: StP 74)	Hauptverhandlung – § 408a StPO
StP 245 (früher: StP 33)	Ladung eines Sachverständigen oder Dolmetschers vor das Amtsgericht/Schöffengericht (§§ 72, 77 StPO)	StP 282 (früher: StP 73)	Strafbefehl gemäß § 408a StPO
StP 250 (früher: StP 34)	Abbestellung und Umladung von Angeklagten – Amtsgericht	StP 290 (früher: StP 66)	Strafbefehl mit Festsetzung einer Geldstrafe (§ 409 StPO)
StP 260 (früher: StP 27)	Beschluss auf Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 StPO) nebst Verfügungen	StP 291 (früher: StP 66 a)	Strafbefehl mit Festsetzung einer Geldstrafe (§ 409 StPO) – Doppelbogen
StP 261 (früher: StP 27 a)	Beschluss auf Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 StPO) – Ausfertigung	StP 292 (früher: StP 67)	Allg. Hinweise zum Strafbefehl
StP 262 (früher: StP 34 a)	Erste Vernehmung des Angeklagten durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren bei Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§§ 233 StPO) – Amtsgericht	StP 293 (früher: StP 68)	Einspruch gegen einen Strafbefehl (§ 409 StPO) – Amtsgericht
StP 265 (früher: StP 29)	Beschluss auf kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 223 StPO) nebst Verfügung	StP 294 (früher: StP 69)	Ladung des Angeklagten, der gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben hat (§§ 411, 412 StPO)
StP 266 (früher: StP 11)	Benachrichtigung von dem Stattfinden einer Untersuchungshandlung an die zur Anwesenheit Berechtigten (§ 224 StPO) – Amtsgericht	StP 295 (früher: StP 71)	Ladung des Angeklagten, der gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben hat und dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist
		StP 296 (früher: StP 70)	Verwerfung eines Einspruchs wegen Ausbleibens des Angeklagten (§ 412 StPO) – Amtsgericht
		StP 297 (früher: Vordruck 90)	Rechtsmittelbelehrung bei Zustellung eines in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten, mit der Berufung oder der Revision sowie hinsichtlich der Kostenent-



	derlichenfalls StP 343 (früher: StP 109) – Zeugenvernehmung – als Einlagebogen		
StP 361 (früher: StP 123 a)	Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz (§§ 324 ff. StPO) – große Strafkammer; hierzu erforderlichenfalls StP 343 (früher: StP 109) – Zeugenvernehmung – als Einlagebogen	StP 505 (früher: StP 202)	den vom Eingang der Anzeige bei der Sta Ladung des Beschuldigten vor die Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren (§ 163a StPO)
StP 362 (früher: StP 124)	Verhandlung im Falle des Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung über die von ihm eingelegte Berufung (§ 329 StPO) – kleine Strafkammer	StP 510 (früher: StP 198)	Zeugenladung vor die Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren (§§ 48, 51, 161a StPO)
StP 363 (früher: StP 124 a)	Verhandlung im Falle des Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung über die von ihm eingelegte Berufung (§ 329 StPO) – große Strafkammer	StP 511 (früher: StP 201)	Zeugen und Sachverständigenvernehmung im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft (§§ 48 ff., 161a StPO)
StP 370 (früher: Vordruck 90 c)	Rechtsmittelbelehrung im Falle der Verwerfung der Berufung des abwesenden Angeklagten gemäß § 329 StPO (§§ 311, 329, 333, 464 StPO)	StP 520 (früher: StP 226) StP 525 (früher: StP 234)	Revisionsübersendungsbericht Haftbefehl gegen einen Verurteilten (§ 457 StPO, § 152 GVG) – Staatsanwaltschaft – Belehrung nach § 9 StrEG Belehrung nach § 10 StrEG Belehrung nach § 11 Abs. 2 StrEG
StP 371 (früher: Vordruck 81)	Rechtsmittelbelehrung, wenn das in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil nur mit der Revision sowie hinsichtlich der Kostenentscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann (§§ 311, 333, 464 StPO, Nr. 150 RiStBV)	StP 530 (früher: StP 245) StP 531 (früher: StP 246) StP 532 (früher: StP 247) StP 535 (früher: StP 271)	Mitteilung an den Empfänger einer gerichtlichen Geldauflage im Strafverfahren
StP 372 (früher: Vordruck 83)	Rechtsmittelbelehrung, wenn das in Abwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil nur mit der Revision sowie hinsichtlich der Kostenentscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann (§§ 311, 333, 464 StPO, Nr. 150 RiStBV)	StP 536 (früher: StP 272)	Mitteilung an den Geschädigten bei gerichtlich auferlegter Schadenswiedergutmachung
StP 373 (früher: Vordruck 89 a)	Rechtsmittelbelehrung bei Zustellung eines in Abwesenheit des Angeklagten verkündeten, nur mit der Revision und hinsichtlich der Kostenentscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbaren Urteils (§§ 232, 235, 311, 333, 464 StPO)	StP 540 (früher: StP 248)	Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen oder Geldforderungen durch die Staatsanwaltschaft (§ 8 Abs. 5 EBAO)
StP 380 (früher: StP 128)	Verwerfung der Revision bei verspäteter Einlegung (§§ 341, 346 StPO) – Landgericht	StP 541 (früher: StP 249)	Erklärung des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO – Anlage zu StP 540 –
StP 381 (früher: StP 129)	Verwerfung der Revision bei verspäteter oder nicht formgerechter Anbringung der Revisionsanträge (§§ 345, 346 StPO) – Landgericht	StP 550 (früher: StP 260) StP 555 (früher: StP 371)	Belehrung über das Fahrverbot Kurznachricht an Bewährungshelfer u. a.
<b>Strafverfolgungsstatistik</b>			
Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten Vom 7. November 2002 (4206-I.2)			
<b>I.</b>			
<b>VI. Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht (StP 400 – 499)</b>		1. Die Strafverfolgungsstatistik zählt Abgeurteilte, bei denen ein Strafverfahren aufgrund gerichtlicher Entscheidung rechtskräftig oder sonst endgültig abgeschlossen ist. Sie dient als bewährte, für den Gesetzgeber, die Strafrechtspolitik und die Strafrechtspflege unverzichtbare Erkenntnisquelle für Ursachen, Erscheinungsformen und Entwicklung der Straffälligkeit.	
StP 410 (früher: StP 163)	Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz vor dem Oberlandesgericht (§ 351 StPO)	2. Die Daten der Strafverfolgungsstatistik werden mittels vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik kostenlos zur Verfügung gestellter Zählkarten bzw. – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – elektronisch gestützt erhoben. Die Daten werden dem Landesbetrieb in nichtpersonenbezogener Form – ohne Mitteilung des Namens des Betroffenen – übermittelt.	
<b>VII. Verfahren der Staatsanwaltschaft (StP 500 – 599)</b>			
StP 501 (früher: StP 201 b)	Benachrichtigung des Anzeigen-		

Für die papiergestützte Erhebung werden zweierlei Zählkarten verwendet:

## Anlage 1

- a) weiße Zählkarten für nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte
  - Kennzeichnung: E/H (Erwachsene/Heranwachsende)
- und
- b) blaue Zählkarten für nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte
  - Kennzeichnung: J/H (Jugendliche/Heranwachsende).

### Anleitung zum Ausfüllen der Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik

#### A.

#### Allgemeine Hinweise

3. Das Ausfüllen der Zählkarten oder die elektronisch gestützte Erfassung obliegt den Strafvollstreckungsbehörden.
4. Der voraussichtliche Jahresbedarf an Zählkartenvordrucken wird von der für das Ausfüllen der Zählkarten jeweils zuständigen Strafvollstreckungsbehörde bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr bei dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik angefordert. Die Zählkartenvordrucke werden von dem Landesbetrieb direkt an die jeweils anfordernde Strafvollstreckungsbehörde geliefert. Nachforderungen sind rechtzeitig an den Landesbetrieb zu richten.
5. Die Zählkarten werden nach Maßgabe der „Anleitung zum Ausfüllen der Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik“ (Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Verfügung) sorgfältig und genau gut lesbar ausgefüllt. Für die elektronisch gestützte Erfassung gilt die Anleitung entsprechend. Rückfragen des Landesbetriebes zu den Zählkarten oder den elektronisch übermittelten Daten sind von den Strafvollstreckungsbehörden umgehend zu beantworten.
6. Die für die Erhebung der Daten zuständigen Strafvollstreckungsbehörden übersenden die im Kalendermonat ausgefüllten Zählkarten bis zum 15. des nachfolgenden Monats unmittelbar dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik mit dem in der Anlage enthaltenen Übersendungsschreiben. Der Termin gilt für die Übermittlung der elektronisch aufbereiteten Daten entsprechend. Fehlanzeigen sind erforderlich.

#### 1. Anlegen der Zählkarten:

Nach Rechtskraft des Urteils, des Strafbefehls oder nach sonstiger endgültiger Erledigung des Verfahrens durch das Gericht ist für jeden betroffenen Abgeurteilten eine Zählkarte auszufüllen. Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Abgeurteilte, so ist für jeden Betroffenen eine Zählkarte unmittelbar nach endgültiger Erledigung des gegen ihn gerichteten Teils des Verfahrens anzulegen. Ist das Verfahren eingestellt worden, so ist eine Zählkarte nur dann auszufüllen, wenn das Gericht das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls durch Urteil oder Beschluss **e n d g ü l t i g** abgeschlossen hat. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren durch das Gericht auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes eingestellt wurde.

Eine Zählkarte ist auch auszufüllen, wenn

- a) im Urteil von Strafe abgesehen oder der Angeklagte für straffrei erklärt wurde;
- b) der Staatsanwalt mit Zustimmung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung abgesehen oder der Jugendrichter das Verfahren nach § 47 JGG eingestellt hat;
- c) bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten gemäß § 27 JGG zunächst nur die Schuld festgestellt wurde; wird später nach § 30 Abs. 1 JGG oder nach § 31 Abs. 2 JGG auf Strafe erkannt, so ist eine weitere Zählkarte auszufüllen;
- d) der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach § 59 StGB unter Strafvorbehalt verurteilt wurde; erfolgt später die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe, so ist eine weitere Zählkarte auszufüllen.

Für eine Entscheidung, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist, wird keine Zählkarte angelegt. Ferner wird keine Zählkarte für Entscheidungen angelegt, in denen nachträglich nach § 460 StPO eine Gesamtstrafe gebildet oder eine Entscheidung nach § 66 JGG getroffen worden ist.

## II.

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Verfügung tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. Dezember 1993 (JMBl. S. 237) außer Kraft.

#### 2. Kennzeichnung der Zählkarten:

Die Zählkarten sind für eine handschriftliche Ausfüllung (mit Tinte oder Kugelschreiber) angelegt.

Auf jeder Zählkarte sind anzugeben:

(links oben) der Oberlandesgerichtsbezirk, Bezeichnung und Sitz des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts,

Potsdam, den 7. November 2002

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

(rechts oben) Monat und Jahr, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, die laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahr, und zwar **g e t r e n n t** nach der Art der Zählkarte (E/H, J/H), sowie die Kennzahl des Landgerichtsbezirks.

Die Kennzahlen lauten:

Landgerichtsbezirk Cottbus	1100
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)	1200
Landgerichtsbezirk Neuruppin	1400
Landgerichtsbezirk Potsdam	1300.

Die beiden letzten Ziffern dieser Kennzahl sind bereits eingedruckt.

3. Gewinnung der Angaben:

Die Angaben für die Zählkarten sind in der Regel aus dem Rubrum und der Formel der Entscheidung zu entnehmen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist auf die Gründe der Entscheidung und auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere auf die Personalangaben im polizeilichen Vernehmungsprotokoll zurückzugreifen. Eine Ausnahme gilt für die Vorstrafen (vgl. hierzu die Anleitung zu 10.).

4. Eintragung der Angaben:

Bei beiden Zählkartenarten sind sämtliche zu erhebenden Angaben jeweils am linken Rand mit arabischen Ziffern gekennzeichnet. Die jeweils am rechten Rand (unter „Lsp.“) aufgeführten Ziffern dienen ausschließlich der Auswertung im Landesamt.

In die **s c h r a f f i e r t e n** Kästchen (z. B. bei 7.1) werden keine Eintragungen gemacht, sie dienen der Auswertung im Landesamt.

Die Angaben sind zu machen entweder

- a) durch Eintragen der hinter der zutreffenden Angabe eingeklammerten Ziffer in das Kästchen (Signierfeld) (z. B. bei 2.; bei männlichem Geschlecht des Abgeurteilten ist hier eine 1 einzutragen)
- oder
- b) durch Eintragen der zutreffenden Angabe(n) in die dafür vorgesehenen Zeilen (bei 7.1)
- oder
- c) durch Eintragen der zutreffenden Angabe(n) in den (die) dafür vorgesehenen Zeilenabschnitt(e) und im Kästchen (bei 3., 4., 8.8 und 9.).

Von einem anderen Ausfüllen der Zählkarte (z. B. Unterstreichen der zutreffenden Angabe oder Ausstreichen der nicht zutreffenden Angabe) ist abzusehen.

**B.**

**Besondere Hinweise zu den einzelnen Zählkartenabschnitten**

Zu 3. und 4.:

Alter zur Zeit der (letzten) Tat	Das Geburtsdatum und das Datum der Tat sind möglichst mit Tag, Monat und Jahr
----------------------------------	---

anzugeben, da hieraus das Alter des Abgeurteilten zur Zeit der Tat im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik berechnet wird. Nur, wenn das Geburtsdatum nicht genau bekannt oder das Datum der Tat nicht feststellbar ist, genügt die Jahresangabe. Wenn mehrere selbständige oder in Fortsetzungszusammenhang begangene Straftaten abgeurteilt wurden, ist das Datum der letzten Tat einzutragen.

Zu 5.:

**Staatsangehörigkeit** Die Staatsangehörigkeit ist meist dem Rubrum des Urteils zu entnehmen. Bei Abgeurteilten, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche anzugeben. Enthält das Urteil keinen Hinweis auf die Staatsangehörigkeit, so ist „deutsche Staatsangehörigkeit“ anzugeben.

**Stationierungsgruppen und ziviles Gefolge**

Zu den „Angehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte“ zählen die Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und deren Angehörige.

Zu 7.1:  
**Straftat**

Die Straftat ist mit der amtlichen oder üblichen Abkürzung und mit genauer Angabe aller Strafbestimmungen nach Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe aufzuführen. Treffen mehrere Straftaten in Tateinheit oder Tatmehrheit zusammen, so sind sämtliche verletzten Gesetzesbestimmungen einzutragen.

**Tatmehrheit**

Bei Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen wegen mehrerer gleichartiger Straftaten braucht deren Zahl nicht angegeben zu werden. Ist wegen einzelner Straftaten verurteilt, wegen anderer freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden, so ist nur die Verurteilung, bei Freispruch neben Einstellung nur diese anzugeben, es sei denn, dass neben dem Freispruch eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde.

**Tateinheit**

Bei Tateinheit ist besonders sorgfältig auf die Verbindung der §§ 142, 222 und 229 mit § 315c Abs. 1 Nr. 1 a oder mit § 316 StGB zu achten, da die unter Alkoholeinfluss begangene Unfallflucht, fahrlässige Tötung und Körperverletzung im Straßenverkehr von der Statistik besonders ausgewiesen werden.

**Weitere Sonderfälle**

Um die Entscheidung zur Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit, die Begehungsformen und die Konkurrenzen zu erkennen, sind außerdem die

bei 7.1 Abs. 2 aufgeführten Paragraphen im Falle ihrer Anwendung zusätzlich anzugeben. Dabei sind diese Bestimmungen unmittelbar neben der Strafbestimmung zu vermerken, für die die besonderen Umstände zutreffen;

z. B.: Versuchter Bandendiebstahl und mehrfacher versuchter Betrug §§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 23; 263, 23; 53 StGB.

Ferner sind hier unter den Sonderfällen anzugeben das Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis (oder Sperre), die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung und die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Falls die auf den Zählkarten vorgesehenen Leerzeilen für die Eintragung der Straftaten nicht ausreichen, ist die Aufzählung auf der Rückseite unter 20. (Bemerkungen) als solche gekennzeichnet fortzusetzen.

Zu 7.2:

Verkehrsunfall

Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall liegt dann vor, wenn die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB oder die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB durch einen Verkehrsunfall verursacht worden ist.

Zu 7.3:

Kind als Opfer

Sind mehr als 9 unter 14jährige Kinder unmittelbare Opfer der Straftat, so ist in das Kästchen ebenfalls „9“ einzutragen.

Zu 8.1 bei der Zählkarte E/H:

Hauptstrafe

Es ist nur die schwerste Strafe anzugeben. Bei Tatmehrheit ist jedoch die Strafe einzutragen, die der Verurteilte für die Straftat erhalten hat, die nach Art und Höhe mit der schwersten Strafe bedroht ist. Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ist hier die vorbehaltene Strafe anzugeben.

Zu 8.2 bei der Zählkarte E/H:

Hauptstrafen nebeneinander

Hier ist die Ziffer 1 einzusetzen, wenn neben oder in Verbindung mit der unter 8.1 angegebenen Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe erkannt worden ist.

Zu 8.3, 8.4 und 8.5 bei der Zählkarte J/H:

Hauptstrafen

Es sind sämtliche (nicht nur die schwersten) Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen anzugeben.

Strafaussetzung zur Bewährung

Ist die Vollstreckung der Jugendstrafe der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung unter Auflagen ausgesetzt worden, so ist die Entscheidung nur unter 8.3 und 8.8 einzutragen, nicht dagegen auch unter 8.4 („Auflagen gemäß § 15 JGG“), da bei 8.4 nur die Verhängung von Zuchtmitteln, nicht

aber die neben der Jugendstrafe oder der Schuldfeststellung ausgesprochenen Bewährungsaufgaben einzutragen sind.

Zu 8.6:

Nebenstrafen

Nebenstrafen und Nebenfolgen sind in jedem Falle anzugeben, und zwar auch dann, wenn auf sie wegen einer Straftat erkannt worden ist, deren Einzelstrafe in eine Gesamtstrafe einbezogen wurde. Die Verwahrung des Führerscheins für die Dauer des Fahrverbots nach § 44 StGB und die Einziehung des Führerscheins für die Zeit der Sperre nach §§ 69, 69a StGB stellen keine Einziehung im Sinne der §§ 74 ff. StGB dar.

Zu 8.6 bei der Zählkarte E/H:

Aberkennung von Bürgerrechten

Unter „Aberkennung von Bürgerrechten“ werden nur die vom Gericht ausdrücklich angeordneten Aberkennungen (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB), nicht jedoch die kraft Gesetzes eintretenden Nebenfolgen (§ 45 Abs. 1 StGB) erfasst.

Zu 8.7:

Maßregeln

Es sind sämtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung aufzuführen, die neben einer Freiheitsstrafe oder nach Freispruch im Strafverfahren oder nach Einstellung des Strafverfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet wurden. Die kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 2 StGB) bleibt hier unberücksichtigt.

Zu 8.8:

Sonstige Entscheidungen

Liegt wegen mindestens einer Straftat eine Verurteilung vor oder ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so werden sonstige Entscheidungen nur insoweit angegeben, als es sich bei der Auswahlantwort um eine zusätzliche Angabe zu der Verurteilung oder der Anordnung von Maßregeln handelt (z. B. Strafe zur Bewährung ausgesetzt).

Als eingestellt sind nur diejenigen Verfahren zu erfassen, die auf Grund einer Amnestie vom Gericht eingestellt wurden oder bei denen das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass des Strafbefehls gerichtlich endgültig abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen ist die entsprechende Bestimmung der Strafprozessordnung anzugeben (vgl. hierzu Abschnitt A. Nr. 1 Abs. 2 der Anleitung).

Zu 8.8 bei der Zählkarte E/H:

„Von Strafe abgesehen“ ist anzugeben, wenn trotz Vorliegens einer Straftat im Urteil von Strafe abgesehen worden ist oder der

Täter für straffrei erklärt wurde (vgl. hierzu Abschnitt A. Nr. 1 Abs. 2 der Anleitung).

Diese Angabe kann aber nur dann gemacht werden, wenn weder eine Verurteilung vorliegt noch eine Maßregel angeordnet worden ist.

Zu 8.8 bei der Zählkarte J/H:

„Überweisung an den Vormundschaftsrichter“ gemäß § 53 JGG ist nur dann anzugeben, wenn der Täter nicht verurteilt wurde.

Zu 9.:

**Untersuchungshaft** Hier ist die Dauer der Untersuchungshaft – soweit die Entscheidung nichts anderes erkennen lässt – vom Tag der vorläufigen Festnahme des Abgeurteilten bis zu seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft oder, im Falle der Fortdauer der Untersuchungshaft, bis zum Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, wann die Strafvollstreckung eingeleitet wird. Wurde der Angeklagte zu Geldstrafe (als Hauptstrafe) verurteilt, so ist bei der Angabe, ob die Untersuchungshaft länger, kürzer oder gleich lang war, von der Zahl der erkannten Tagessätze auszugehen. Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ist „länger“ anzugeben.

Fälle eines Haftbefehls gemäß § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4, § 412 Satz 1 StPO sowie einer Anordnung von Untersuchungshaft, die vor Haftantritt wieder außer Vollzug gesetzt worden ist, sind nicht zu erfassen.

Zu 10.:

**Vorverurteilungen** Die Angaben 10.1 bis 10.3 sind nur für Verurteilte zu machen. Angaben über Vorstrafen lassen sich dem Strafregisterauszug, den Urteilsgründen oder dem Eingang der Anklageschrift (Personalien) entnehmen. Auch Auszüge aus der Erziehungskartei werden (bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten) verwertet werden können. Die polizeilichen Angaben sind nicht zu berücksichtigen. Von der Einholung eines Strafregisterauszugs lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Zählkarten ist abzusehen.

Zu 10.1:

Bei der Angabe der Zahl der früheren Verurteilungen ist zu beachten, dass in der Strafverfolgungsstatistik auch diejenigen als früher Verurteilte gelten, deren Straftat mit Zuchtmitteln geahndet worden war oder gegen die vom Jugendrichter aus Anlass einer Straftat Erziehungsmaßregeln angeordnet worden waren. Wenn aus den Akten ersichtlich ist, dass gegen den Verurteilten solche Maßnahmen in einem früheren Ver-

fahren angeordnet worden waren, ist dies bei der Angabe der Zahl der früheren Verurteilungen zu berücksichtigen.

Zu 10.2:

Es ist jeweils nur die schwerste Vorverurteilung anzugeben, nicht aber, ob diese mehrmals in verschiedenen Verfahren oder in gleichen Verfahren allein oder in Verbindung mit anderen angeordnet worden war. Hierbei ist die Reihenfolge der Straforten zu beachten, wie sie sich aus den hier vorgegebenen Angabemöglichkeiten ergibt.

Zu 10.3:

Angaben sind nur für solche Verurteilte zu machen, denen in einem früheren Verfahren Strafaussetzung oder bedingte Entlassung gewährt worden war.

Zu 10.4 und 10.5:

Angaben sind jeweils nur für Abgeurteilte zu machen, gegen die im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde.

Zu 20.:

**Bemerkungen**

Unter „Bemerkungen“ ist alles anzugeben, was zur Klarstellung von Zweifeln, die beim Ausfüllen der Zählkarten entstanden sind, dienen und beim Aufbereiten der Zählkarten im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nützlich sein kann (z. B. „Nebenstrafe aus § ...“, wenn die zugehörige Strafe nicht für die Haupttat verhängt wurde).

Auf die Fälle, in denen das Urteil durch die Rechtsmittelinstanz nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden darf (§§ 331, 358 StPO), soll hier immer hingewiesen werden, wenn die erkannte Strafe nicht dem gesetzlichen Strafrahmen entspricht.

Bei einer Gesamtstrafe nach § 54 StGB oder einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 31 JGG ist auf bereits früher angelegte Zählkarten hinsichtlich der einbezogenen Entscheidungen hinzuweisen.

**Anlage 2**

(Ort, Datum)

Landesamt für Datenverarbeitung  
und Statistik Brandenburg  
Außenstelle Cottbus  
– Dezernat 232 –  
Gerichtsstr. 1 - 2

03046 Cottbus

Berichtsmonat:

Monat      Jahr

Kennzahl des  
Landgerichtsbezirks:

**Strafverfolgungsstatistik**

Anlage

\_\_\_\_\_ Zählkarten E/H  
 \_\_\_\_\_ Zählkarten J/H

Anbei übersende ich die Zählkarten für den oben bezeichneten  
 Berichtsmonat.

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche  
 Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg  
 in Ordnungswidrigkeitenverfahren  
 (Vordruckreihe OWi)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
 Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
 Vom 21. November 2002  
 (1414-SH 4-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 13. August 1998 (JMBl. S. 102),  
 geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 2000 (JMBl.  
 S. 86), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die  
 ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeführt:

OWi 24 – Rechtsmittelbelehrung, zu verwenden bei Verwerfung  
 des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG, wenn im Bußgeldbescheid nur eine Geldbuße oder eine  
 Nebenfolge vermögensrechtlicher Art von nicht mehr als 250,00 EUR festgesetzt worden ist (nicht  
 verwenden bei Fahrverbot!)

Brandenburg an der Havel, den 21. November 2002

Der Präsident des  
 Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Anordnung über die Zählkartenerhebung  
 in Zivilsachen einschließlich Familiensachen  
 (ZP/F-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
 und für Europaangelegenheiten  
 zur Änderung  
 der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993  
 Vom 26. November 2002  
 (1441-I.19)

Die Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen ein-  
 schließlich Familiensachen (ZP/F-Statistik) vom 12. November  
 1993 (JMBl. S. 213), zuletzt geändert durch die Allgemeine  
 Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegen-  
 heiten vom 28. November 2001 (JMBl. S. 215), wird wie folgt  
 geändert:

**I.**

1. Die Anlage 2 (Zählkarte für Familiensachen vor dem Amts-  
 gericht) wird wie folgt geändert:

Abschnitt M. **Die Entscheidung in der Ehesache lautet auf**  
 wird wie folgt geändert:

- a) Die Position 1.2 erhält folgende neue Fassung:

„1.2 nach § 1565 Abs. 1 BGB  
 (**nach** einjähriger Trennung)  02“

- b) Die Position 1.3 entfällt.

2. Die Anlage 3 (Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehe-  
 sachen [die nicht in 1. Instanz rechtskräftig wurden]) wird  
 wie folgt geändert:

Abschnitt M. **Die Entscheidung in der Ehesache lautet auf**  
 wird wie folgt geändert:

- a) Die Position 1.2 erhält folgende neue Fassung:

„1.2 nach § 1565 Abs. 1 BGB  
 (**nach** einjähriger Trennung)  02“

- b) Die Position 1.3 entfällt.

3. Die Anlage 7 (Zählkarte für Familiensachen vor dem Ober-  
 landesgericht – Berufungen und Beschwerden gegen End-  
 entscheidungen –) wird wie folgt geändert:

Abschnitt H. **Gegenstand des Berufungs-/Beschwerde-  
 verfahrens** wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Position l) eingefügt:

„l) Unterbringung eines Kindes  
 gem. § 1631 b BGB  13  38“

- b) Die bisherige Position l) wird die Position m).



2. In Abschnitt VI Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtvollstreckungsverfahren“ die Wörter „und im Insolvenzverfahren“ eingefügt.

3. Abschnitt XI wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsstelle hat dafür zu sorgen, dass aus den zuzustellenden Schriftstücken zu ersehen ist, in wessen Auftrag und an wen zuzustellen ist, ob und gegebenenfalls welche Personen etwa bei einer Ersatzzustellung auszuschließen sind (§ 178 Abs. 2 ZPO, § 11 VwZG), ob und gegebenenfalls inwieweit weiterzusenden ist, ob eine Zustellung durch Niederlegung ausgeschlossen sein soll, ob eine Zustellung durch Einlegung in den Briefkasten ausgeschlossen sein soll, ob ein Eilfall vorliegt und ob gegebenenfalls mit Angabe der Uhrzeit zuzustellen ist.“

b) Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsstelle soll bei den von ihr vermittelten Zustellungen einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliehenen Unternehmer (Post) um Bewirkung der Zustellung ersuchen (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO).“

c) Nummer 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf der Geschäftsstelle niedergelegten Schriftstücke werden in der dafür von der Behördenleitung bestimmten Abteilung gesammelt und nach der Reihenfolge der Niederlegung geordnet aufbewahrt.“

d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„Zustellungen – gegebenenfalls auch einfache Übersendung von Schriftgut – an die Dienststellen der Stadt-, Finanz- und anderer Verwaltungen, die ihren Sitz innerhalb der politischen Gemeindegrenzen des Ursprungsortes haben und die ihre Postsendungen nicht selbst abholen, sind durch Justizbedienstete vornehmen zu lassen, sofern dieser Weg wirtschaftlicher ist als die Inanspruchnahme der Post und der allgemeine Dienstbetrieb eine solche Möglichkeit zulässt. In Einzelfällen kann auf besondere Anordnung durch Justizbedienstete gestellt werden.“

e) Nummer 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 174 Abs. 1 ZPO und des § 5 Abs. 2 VwZG genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis.“

f) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„Bei Zustellungen von Amts wegen, die durch Aufgabe zur Post vorgenommen werden (§ 184 ZPO), ist der Sendung ein Merkblatt folgenden Inhalts beizufügen:

Zustellung durch Aufgabe zur Post!

Die Zustellung gilt mit Ablauf von 2 Wochen/ \_\_\_\_\_ Monaten nach der am \_\_\_\_\_ erfolgten Aufgabe der Sendung bei der Post in \_\_\_\_\_ als bewirkt.

Das Datum der Aufgabe zur Post ist für etwaige Fristen maßgebend, deren Beginn von der Zustellung abhängt. Daher kommt es für den Beginn dieser Fristen und für sonstige Wirkungen der Zustellung nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs der Sendung bei Ihnen an.“

g) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsstelle hat auf der letzten Seite der bei den Akten verbleibenden Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken:

a) im Falle der Aushändigung an Justizbedienstete:

„An \_\_\_\_\_ zur Zustellung am \_\_\_\_\_“

b) im Falle der Aushändigung an die Post:

„Zur Post am \_\_\_\_\_“, oder wenn hierbei die Hilfe einer/eines Justizbediensteten in Anspruch genommen worden ist:

„Zur Post durch \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_“.

Die Vermerke sind von der oder dem Bediensteten mit Namenszeichen zu versehen.“

4. Abschnitt XII Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentliche Zustellung durch Aushang nach § 186 ZPO in Verbindung mit § 15 VwZG hat die Geschäftsstelle zu besorgen; sie kann sich dabei der Hilfe von Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes bedienen.“

5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. Dezember 2002

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

## 14. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 4. Dezember 2002  
(1454-I.1)

Die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. April 1992 (JMBl. S. 68) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 30. Juli 2001 (JMBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 3 Abs. 1 Satz 10 erhält folgende Fassung:

„In einem besonderen Umschlag unter dem Aktendeckel, bei umfangreichem Schriftgut ggf. auch in einer besonderen Aktenhülle, in einem Sonderheft oder in sonstiger geeigneter Weise sind beispielsweise

- a) Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Verkehrszentralregister, dem Erziehungsregister und dem Gewerbezentralregister sowie sonstige Mitteilungen dieser Behörden, die Rückschlüsse auf andere Straf- und Bußgeldverfahren der oder des Betroffenen zulassen,
  - b) medizinische und psychologische Gutachten (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs. 1 StPO), Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe sowie anderer sozialer Dienste, Niederschriften über die in § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO genannten Ermittlungsmaßnahmen sowie andere Unterlagen, die von der Staatsanwältin, dem Staatsanwalt, der Richterin oder dem Richter besonders gekennzeichnet sind,
- zu verwahren; werden Akten an mit dem Strafverfahren nicht unmittelbar befasste Stellen versandt oder wird diesen Stellen Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen (Nr. 16 Abs. 2 Satz 2, Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 RiStBV), es sei denn, dass die Staatsanwältin, der Staatsanwalt, die Richterin oder der Richter die Mitübersendung der zu b) genannten Aktenteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalles ausdrücklich anordnet.“

2. § 13a erhält folgende Fassung:

„§ 13a  
Familiensachen

(1) <sup>1</sup>Familiensachen (§ 23b Abs. 1 GVG)\* einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie weitere Einzelangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, werden unter den Registerzeichen F, FH erfasst (Liste 22).

(2) <sup>1</sup>Einstweilige Anordnungen und Zwangsverfahren nach § 33 FGG sind nicht besonders zu erfassen, sondern in den Akten der Hauptsache zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Richterin bzw. der Richter kann bestimmen, dass die diese Verfahren betreffenden Schriftstücke in Sonderheften vereinigt werden, die bei den zugehörigen Akten aufzubewahren sind. <sup>3</sup>Auf dem Aktenumschlag ist auf das Sonderheft hinzuweisen. <sup>4</sup>Für Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO) sind – ausgenommen anders lautende Anordnung der Richterin oder des Richters – grundsätzlich Sonderhefte zu führen, die bei der zugehörigen Akte über die Familiensache aufzubewahren sind; Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Zur Kennzeichnung dieser Sonderhefte wird dem Aktenzeichen der Familiensache ein auf die jeweilige Folgesache bzw. die einstweilige Anordnung oder das Zwangsverfahren bezogener Zusatz, der von dem Aktenzeichen in geeigneter Weise (z. B. durch einen Punkt) getrennt ist, beigelegt, und zwar

- für die Regelung der elterlichen Sorge SO
- für die Regelung des Umgangs mit dem Kind UG

- für die Herausgabe des Kindes HK
- für den Unterhalt des Kindes UK
- für den Unterhalt des Ehegatten UE
- für den Versorgungsausgleich VA
- für die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat WH
- für Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht GÜ
- für Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB ZA
- für Zwangsverfahren nach § 33 FGG ZW
- und für einstweilige Anordnungen EA

<sup>6</sup>War oder ist das Gericht mit der Familiensache befasst, so sind ohne Neuerfassung zu den Verfahrensakten (zum Sonderheft) zu nehmen

- Anträge auf Kostenfestsetzung,
- Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel,
- sonstige Anträge in Verfahren nach dem Achten Buch der ZPO, für die das Prozessgericht zuständig ist (nach §§ 706, 732, 887, 888, 890 ZPO),
- Rechtsbehelfsverfahren nach § 573 Abs. 1 ZPO, § 11 RPflG,
- Anträge oder Maßnahmen zur Abänderung einer vom Familiengericht erlassenen Verfügung gemäß § 18 Abs. 1 FGG,
- Anträge auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 HausratsV,
- Überprüfungsverfahren nach § 1696 Abs. 3 BGB.

(3) Unter FH sind die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörenden Anträge außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu erfassen, z. B.

- Anträge auf selbstständige Beweisverfahren,
- Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung außerhalb einer anhängigen Sache, falls sie an das Familiengericht gerichtet sind,
- Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB soweit sie außerhalb eines anhängigen Scheidungsverfahrens anfallen; ist über die Ausgleichsforderung ein Rechtsstreit anhängig, so sind sie ohne Neuerfassung zu den Akten des Rechtsstreits zu nehmen,
- Anträge auf einstweilige oder vorläufige Anordnung, sofern sie ohne notwendigerweise zugrunde liegende Familiensache eingereicht worden sind. Wird anschließend das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht, so ist das einstweilige Anordnungsverfahren ohne Neuerfassung zum Hauptsacheverfahren zu nehmen; dies ist unter FH zu vermerken,
- Verfahren zur
  - a) Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645 bis 650 der Zivilprozessordnung,
  - b) Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 Abs. 1 bis 4 und 6 ZPO,
  - c) Festsetzung von Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln nach Artikel 5 §§ 2 und 3 des Kindesunterhaltsgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben, sind alphabetisch (ein- oder mehrjährig geordnet) in Sammelmappen abzulegen bzw. auf Anordnung der Behördenleitung nach Erfassung der Personendaten zu Sammelakten zu bringen. <sup>2</sup> Wird später ein Verfahren eingeleitet, so sind die Vorgänge zu den Akten dieses Verfahrens zu nehmen.

(5) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung und zur Anhörung in Verfahren vor dem Familiengericht wird ein Verhandlungskalender (Muster 29/Liste 29) geführt.

(6) <sup>1</sup>Um das Auffinden der Verfahrensakten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. <sup>2</sup> Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.

(7) <sup>1</sup>Jedes Unterbringungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a FGG ist in einer jahrgangsweise zu führenden Unterbringungsliste mit den Angaben entsprechend des Musters/der Liste 9 a zu erfassen. <sup>2</sup> Die Führung der Unterbringungsliste kann unterbleiben, soweit die statistische Auswertung durch das eingesetzte DV-Verfahren sichergestellt ist.

(8) <sup>1</sup>Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a FGG genehmigt worden ist, sind bei den nach Liste 22 erfassten Daten als Unterbringungsmaßnahme an geeigneter Stelle (z. B. unter „Bemerkungen“) zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Die betreffenden Akten sind durch Aufkleben eines roten Zettels mit der Aufschrift „Unterbringungsmaßnahme“ kenntlich zu machen.

(9) <sup>1</sup>Die verfügten Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme sind in dem Geschäftskalender (Muster 2) bzw. einem besonderen Geschäftskalender zu erfassen und dort besonders zu kennzeichnen oder in anderer geeigneter Weise zu kontrollieren. <sup>2</sup> Ist der Zeitraum, für den die Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme genehmigt ist, abgelaufen, und kein Antrag gestellt worden oder wird der Unterbrachte entlassen, so sind die Akten der Richterin oder dem Richter vorzulegen.“

3. In § 13a Abs. 1 wird die Fußnote zu § 23b Abs. 1 GVG wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Verfahren über Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats;“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben;“

c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) und nach dem Zweiten Teil

des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288);“

d) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

e) Es werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches;

15. Lebenspartnerschaftssachen.“

4. § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a  
Berufungen und Beschwerden in  
Familiensachen des Oberlandesgerichts

(1) <sup>1</sup>Die zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Familiensenat des Oberlandesgerichts einschließlich der diesen vor ausgehenden Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden unter den Registerzeichen UF, UFH und WF nach Liste 25 a erfasst. <sup>2</sup>Unter UF sind alle Berufungen sowie befristete Beschwerden nach § 621e Abs. 1 ZPO gegen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB handelt, und Nr. 12 ZPO zu erfassen. <sup>3</sup>Die sonstigen Beschwerden und Beschwerden gegen Unterbringungsmaßnahmen nach § 1631b BGB sind unter WF zu erfassen. <sup>4</sup>Sind sonstige Beschwerden (z. B. in Kostenangelegenheiten) nach der Geschäftsverteilung nicht einem Familiensenat zugewiesen, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmen, dass diese Beschwerden als Beschwerde in Zivilsachen nach Maßgabe des Musters/der Liste 25 erfasst werden.

(2) <sup>1</sup>Einstweilige Anordnungen sind nicht besonders zu erfassen, sondern in den Akten der Hauptsache zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende kann bestimmen, dass die die einstweilige Anordnung betreffenden Schriftstücke in einem Sonderheft vereinigt werden, das bei den zugehörigen Akten aufzubewahren ist. <sup>3</sup>Auf dem Aktenumschlag ist auf das Sonderheft hinzuweisen.

(3) Als Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens sind nur solche Anträgen anzusehen, die zur Zuständigkeit des Familiensenats gehören.

(4) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Verhandlungskalender (Muster 30/Liste 30) geführt.

(5) <sup>1</sup>Um das Auffinden der Verfahrensakten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. <sup>2</sup> Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.

(6) § 39 Abs. 1 gilt sinngemäß.“

5. Das Verzeichnis der Muster und Listen (Anlage II) wird wie folgt geändert:

- a) Der Text „Muster 22 Register für Familiensachen des Amtsgerichts F, FH“ wird durch „Liste 22 Familiensachen des Amtsgerichts F, FH“ ersetzt.
- b) Der Text „Muster 25 a Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF“ wird durch „Liste 25 a Berufungen und Beschwerden in Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF“ ersetzt.

6. Muster 22 wird durch folgende Liste 22 ersetzt:

„Liste 22 (§ 13a Abs. 1)  
Familiensachen des Amtsgerichts F, FH

Zu erfassen sind:

- Aktenzeichen,
- Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- Name des Antragstellers/Klägers,
- Name des Antragsgegners/Beklagten/Betroffenen
- Verfahrensgegenstand,
- funktionelle Zuständigkeit,
- Jahr der Weglegung,
- Tag des Eingangs der Fortsetzungsschrift,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 623 ZPO (z. B. Versorgungsausgleich, Regelung der elterlichen Sorge) gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer zu erfassen. Die Neuerfassung unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden.
2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird neu erfasst.
3. Neu zu erfassen sind ferner:
  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
  - b) jedes Gesuch um Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, auch wenn mehrere Gesuche sich auf dieselbe Hauptsache beziehen; ist mit dem Arrestgesuch auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung in der Liste 15 Vollstreckungssachen (Abteilung II).
  - c) Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG.
4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
  - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - b) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren betrieben werden,

- c) bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
- d) in den Fällen der Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626, 629 Abs. 3 ZPO) oder im Falle der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), wenn Folgesachen als selbstständige Familiensachen fortgesetzt werden; mehrere fortzusetzende Folgesachen gelten hierbei als ein Verfahren,
- e) bei Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- f) bei Eingang einer Klage oder eines Antrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- g) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- h) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- i) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss.

5. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu zu erfassen; die Weiterführung ist lediglich z. B. durch Erfassung des Eingangsdatums des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, kenntlich zu machen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen.
6. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, zu erfassen. Hat die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Gerichts auch das vorangegangene Mahnverfahren erfasst, so ist der Tag der Erfassung bei dem Mahngericht (§ 12 Abs. 4) anzugeben.
7. Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter einer Nummer zu erfassen. Angelegenheiten mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen regelmäßig unter einer besonderen Nummer zu erfassen.
8. Unter „Verfahrensgegenstand“ ist der Gegenstand der Angelegenheit (ggf. in abgekürzter Form oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschriften) zu bezeichnen.
9. Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a FGG genehmigt worden ist, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) als Unterbringungsmaßnahme zu kennzeichnen.“

7. Muster 25 a wird durch folgende Liste 25 a ersetzt:

„Liste 25 a (§ 39a Abs. 1)  
Berufungen und Beschwerden in  
Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF

Zu erfassen sind:

- Aktenzeichen,
- Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- Name des Antragstellers/Berufungsklägers,
- Name des Antragsgegners/Berufungsbeklagten,
- Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz,
- Sitz des Gerichts erster Instanz,
- Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- Tag der Abgabe an das Gericht erster Instanz,
- Jahr der Weglegung,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind neu zu erfassen.
2. Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
3. Die Neuerfassung unterbleibt ferner
  - a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - b) bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz (Instanz der weiteren Beschwerde) in die Berufungsinstanz (Beschwerdeinstanz) zurückverwiesen werden,

- c) bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
- d) bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- e) bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
- f) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.

4. Unter Bemerkungen kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.“

8. Im Klammerzusatz zu Muster 29 wird der Text „13a Abs. 4“ durch „13a Abs. 5“ ersetzt.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2002

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

---

## Organisationsverfügungen

---

### Übertragung von Aufgaben auf den Leiter der Justizakademie des Landes Brandenburg

Organisationsverfügung der Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 4. Dezember 2002  
(3130-I.027)

#### I.

Die Justizakademie ist eine Einrichtung des Landes. Sie ist dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten direkt unterstellt und wird von ihrem Leiter geführt. Der Leiter organisiert den Geschäftsbetrieb und ist – unbeschadet weiterer Regelungen durch Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Ver-

fügungen – verantwortlich für die nachfolgend benannten Aufgaben:

1. Planung der Fortbildungsveranstaltungen und Erstellen des Entwurfes des jährlichen Jahresfortbildungsprogramms
2. Organisation und Vorbereitung der Fortbildungsveranstaltungen (mit Ausnahme von länder- und ressortübergreifenden Tagungen)
  - 2.1. Erstellen der Tagungsprogramme
  - 2.2. Referentengewinnung; einschließlich Abschluss von Honorarverträgen
  - 2.3. Tagungsleitergewinnung
  - 2.4. Ausschreibung der Fortbildungsveranstaltungen
  - 2.5. Einladung der Teilnehmer und Veranlassung ihrer Abordnung

3. Durchführung und Auswertung von Fort- und ausgewählten Ausbildungsveranstaltungen einschließlich
  - 3.1 Betreuung der Referenten und Teilnehmer
  - 3.2 Vergütung und Auslagenerstattung für Referenten
  - 3.3 inhaltliche und organisatorische Auswertung der Veranstaltungen
4. Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel, Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsansätze
5. Stellenbewirtschaftung sowie Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Justizakademie einschließlich Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis
6. Mitwirkung bei Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

## II.

Diese Organisationsverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Organisationsverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 29. Januar 1996 (JMBl. S. 10) aufgehoben.

Potsdam, 4. Dezember 2002

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

---

## Bekanntmachungen

---

### Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität

Bekanntmachung des Ministeriums  
der Justiz und für Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Vom 12. November 2002

- I. Im Land Brandenburg werden zum 1. Mai des Jahres 2003 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt.

Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **13. Februar 2003** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
– Referendarausbildung –

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

- II. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 364), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579, 580), stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken hierfür

148 Ausbildungsplätze  
zur Verfügung.